

### Tipps zur Herangehensweise:

- Informieren Sie sich bei uns, bis wann Sie die Zustandserfassung durchgeführt haben müssen
- Holen Sie mehrere Angebote ein
- Beauftragen Sie die Zustandsprüfung möglichst mit Ihren Nachbarn zusammen
- Suchen Sie den Entwässerungsplan Ihres Gebäudes heraus (falls vorhanden), alternativ einen Grundrissplan (Kellergrundriss)
- Stellen Sie die Zugänglichkeit von Kontrollschacht und Kontrollöffnungen her
- Überprüfen Sie in Ihrer Gebäudeversicherung, ob und wenn ja, welche Abwasserleitungen versichert sind
- Überprüfen Sie im Zuge der Dichtheitsprüfung auch die Rückstausicherheit Ihrer Entwässerungsanlage
- Seien Sie bei der Zustandsprüfung Ihrer Leitungen dabei
- Lassen Sie sich auf kein Haustürgeschäft ein
- Lassen Sie sich nicht von Unternehmen drängen

Für weitere Informationen zum Thema **Dichtheitsprüfung** wenden Sie sich bitte an folgende Mitarbeiter der Stadt Kierspe:

Frau Andrea Thelen  
Tel.: 02359 / 661-175  
Fax: 02359 / 661-188  
a.thelen@kierspe.de

oder:

Herr Manfred Fleige  
Tel.: 02359 / 661-174  
Fax: 02359 / 661-188  
m.fleige@kierspe.de

### Weiterführende Informationen und Links:

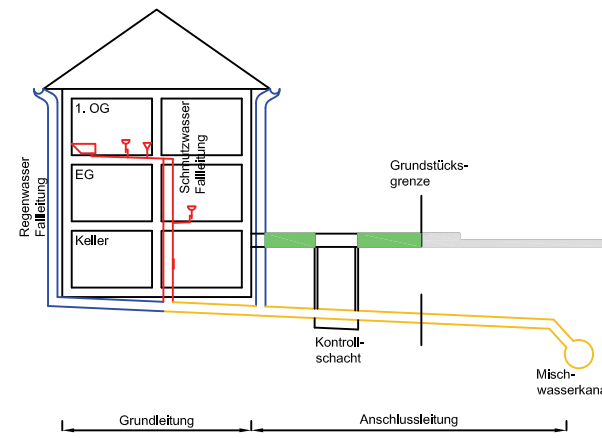
Städtische Internetseite:  
<http://www.kierspe.de>  
Hier finden Sie u.a. den 10 minütigen Film „Bürgerinformation zur Dichtheitsprüfung“, der die Zusammenhänge anschaulich erklärt.

NRW-Umweltministerium:  
<http://www.buergerinfo-abwasser.de>

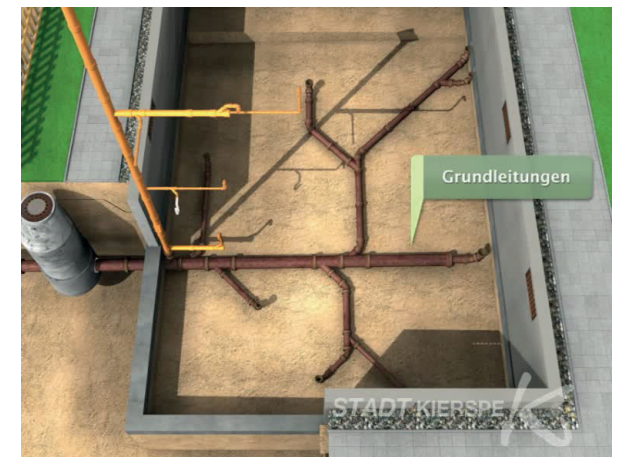
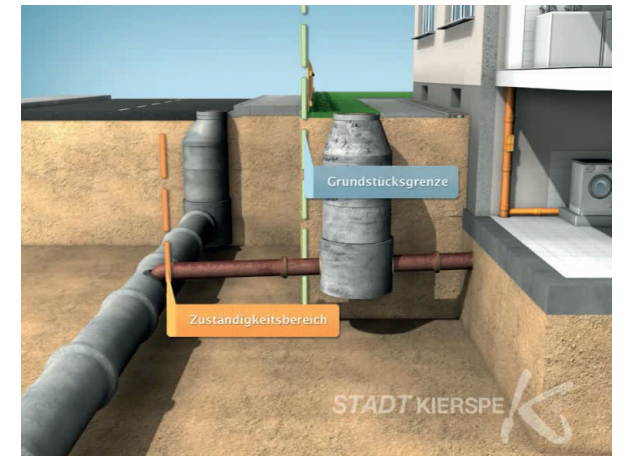
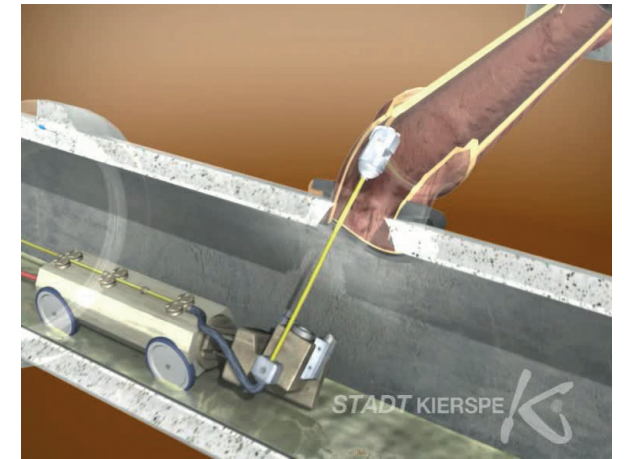
NRW-Liste\* der Sachkundigen  
Dichtheitsprüfer:  
<http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/>



## Informationen für Grundstückseigentüherinnen und Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen



Prinzipskizze



Die Grundstücksentwässerung soll eine für die Umwelt schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten und unserem heutigen Hygienestandard genügen. Dies ist für uns alle selbstverständlich.

Erst wenn Störungen in der Abwasserableitung auftreten, das heißt, wenn das Wasser nicht mehr richtig abfließt oder sich sogar zurück staut, denken viele über Ihre Abwasserentsorgung nach. Meistens wurde nach der Errichtung die Abwasseranlage weder gereinigt noch inspiziert.

#### **Unsere gemeinsamen Ziele sollten sein:**

- eine störungsfreie Abwasserableitung ohne Abflusshindernisse (z.B. Ablagerungen, Wurzeleinwuchs),
- kein Rückstau von Abwasser,
- keine Nässeschäden infolge undichter Leitungen am oder im Gebäude,
- keine Geruchsbelästigung oder Rattenbefall,
- ein für die Umwelt schadloser Abtransport des Abwassers (keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung),
- Standsicherheit sowie Dichtheit der Leitungen zur Werterhaltung Ihrer Abwasseranlage und Ihrer Immobilie,
- keine unnötig hohen Kosten der Abwasserbeseitigung infolge von so genanntem Fremdwasser (Fehlanschlüsse, Drainagewasser, eindringendes Grundwasser etc.),
- ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen planen und rechtzeitig durchführen zu können

Der Gesetzgeber hat daher im § 61a Landeswassergesetz NRW eine Zustandsprüfung der privaten Abwasserleitungen (Dichtheitsprüfung) eingeführt.

Wahrscheinlich haben Sie bereits in den Medien davon gehört. Sie erhalten mit dieser Informationsbroschüre einen kurzen Überblick über dieses Thema.

#### **Welche Leitungen sind zu prüfen?**

Generell müssen alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, untersucht werden. Hierzu zählen die Leitungen unterhalb der Bodenplatte (Grundleitungen) sowie die Anschlussleitung bis zum öffentlichen Kanal. Leitungen, die ausschließlich zur Ableitung von Regenwasser dienen, sind von der Prüfpflicht ausgenommen. Es kann aber ggf. sinnvoll sein, auch diese untersuchen zu lassen.

#### **Bis wann ist die Prüfung durchzuführen?**

Unser Stadtgebiet wurde anhand verschiedener Kriterien (Lage in einer Wasserschutzzone, Fremdwasserrelevanz, Gewässernetz, Topographie, Kopplung mit Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Kanalnetzes etc.) in Fristengebiete eingeteilt. Die erste Frist endet am 30.06.2012, die letzte am 31.12.2021. Diese Staffelung dient u.a. dazu, Sie als Bürgerinnen und Bürger seitens der Stadt umfassend beraten und die eingereichten Unterlagen zeitnah prüfen zu können. Die für Ihr Grundstück geltende Frist können

Sie sowohl der Straßenliste als auch dem Übersichtsplan entnehmen, den Sie auf der Internetseite der Stadt Kierspe finden. Ferner können Sie die Frist telefonisch oder persönlich erfragen.

Für neu errichtete Leitungen oder Veränderungen an der Grundstücksentwässerung von 50% und mehr ist eine sofortige Dichtheitsprüfung erforderlich.

#### **Wer darf die Prüfung durchführen?**

Die Prüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Diese sind auf einer vom Land verwalteten Liste\* im Internet aufgeführt. Einen Auszug dieser Liste stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Wie wird die Prüfung durchgeführt?**

In den meisten Fällen reicht eine Untersuchung mittels Kanalkamera aus. Ausgenommen sind Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzzone II (s. Straßenliste) sowie neu errichtete Leitungen. Hier ist eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser vorzunehmen.

#### **Welche Kosten entstehen?**

Eine pauschale Antwort kann es hierauf nicht geben. Die Kosten richten sich bei der Dichtheitsprüfung nach der Leitungslänge, der Verzweigkeit des Netzes, der Zugänglichkeit Ihres Leitungsnetzes, der Art der Dichtheitsprüfung und nach dem erforderlichen Reinigungsaufwand. Im Durchschnitt liegen die Kosten bei 300 € bis 500 €.

#### **Wie geht es nach der Zustandserfassung weiter?**

Bitte reichen Sie die Unterlagen bei der Stadt innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Dichtheitsprüfung ein. Die einzureichenden Unterlagen bestehen aus dem Protokoll der Dichtheit, einem Lageplan, dem/den Haltungsbericht/en, ggf. dem/den Druckprüfprotokoll/en und einer DVD mit den Filmen.

Sind Ihre Abwasserleitungen dicht, erhalten Sie zeitnah eine Bestätigung der Stadt Kierspe. Die nächste Überprüfung ist in 20 Jahren ab Prüfdatum durchzuführen.

#### **Was ist zu tun, wenn das Ergebnis „undicht“ lautet?**

Jetzt ist zu bewerten, welche Schäden in Ihrem Leitungsnetz vorhanden sind. So genannte Bagatellschäden müssen nicht saniert werden. Die einzuhaltende Sanierungsfrist richtet sich nach der Art der Schäden.

Lassen Sie sich bitte nicht von der Untersuchungsfirma zu einer sofortigen Sanierung drängen. Eine zeitnahe Behebung der Schäden ist zwar sinnvoll, da sich Schäden verschlimmern können, aber eine vernünftige Planung und das Einholen verschiedener Meinungen spart Kosten. Für Fragen und eine Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.